

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2004

1438. Zürich, Kommunalen Verkehrsplan (Genehmigung mit Vorbehalt)

Mit Beschluss Nr. 4120/1990 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Verkehrsplan der Stadt Zürich gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 28. Februar 1990. Am 7. Juni 2000 setzte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 894/2000 den regionalen Verkehrsplan für die Stadt Zürich neu fest. Damit war die Grundlage gegeben für die Überarbeitung des kommunalen Verkehrsplans. Der Stadtrat von Zürich gab den Entwurf für den Verkehrsplan am 9. Mai 2001 zur öffentlichen Auflage frei. Diese erfolgte vom 28. Mai bis 26. Juli 2001. Am 1. Oktober 2003 setzte der Gemeinderat der Stadt Zürich den Verkehrsplan mit Beschluss Nr. 1940 fest. Gegen diesen Beschluss wurde das Behördenreferendum ergriffen. Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich stimmten dem Beschluss des Gemeinderates in der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 zu. Mit Schreiben vom 10. März 2004 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Der Verkehrsplan besteht aus den Teilplänen für die Bereiche «öffentlicher Verkehr/Güterverkehr», «Strassennetz/Parkierung im öffentlichen Interesse», «Veloverkehr» und «Fussverkehr». Der Verkehrsplan beruht auf dem städtischen Verkehrskonzept, das in der Mobilitätsstrategie formuliert worden ist.

Der Teilplan «öffentlicher Verkehr/Güterverkehr» enthält in Ergänzung zu den überkommunalen Festlegungen die Busachsen, die der Feinerschliessung des gesamten städtischen Siedlungsgebiets dienen. Der Teilplan «Strassennetz/Parkierung im öffentlichen Interesse» enthält in Ergänzung zu den überkommunalen Strassen jene Strassen, welche die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicherstellen. Der Teilplan enthält ausserdem diejenigen bestehenden und geplanten allgemein zugänglichen Parkieranlagen, die den Besuchern und Kunden der Innenstadt und der Quartierzentren dienen oder im Zusammenhang mit Kultur, Erholung, Sport und Tourismus stehen. Die kommunalen Velorouten verdichten und verfeinern das regionale Velonetz. Das Fusswegnetz ergänzt das regionale Netz namentlich mit wichtigen Alltagsverbindungen zwischen Quartierzentren, Wohn- und Arbeitsorten, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und Parkhäusern.

Der kommunale Verkehrsplan ist dem Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne einer stadtverträglichen Mobilität verpflichtet. Er enthält Grundsätze über die Gestaltung der Mobilität in den Entwicklungsgebieten, in denen durch Umnutzungen neue Verkehrsbedürfnisse entstehen. Die verkehrspolitische Grundausrichtung entspricht der kantonalen Verkehrspolitik und stellt einen wichtigen Beitrag dar zu den Zielen und Grundsätzen der Gesamtverkehrskonzeption des Kantons.

Der Verkehrsplan enthält Aussagen zu überkommunalen Festlegungen. Gemäss § 16 des Planungs- und Baugesetzes haben die Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind. Die betreffenden Aussagen können im heutigen Zeitpunkt lediglich Optionen sein im Hinblick auf eine nächste Überarbeitung der überkommunalen Verkehrspläne.

Verschiedene Strassenabschnitte, welche in den überkommunalen Richtplänen bei Ersatz zur Abklassierung vorgesehen sind, sollen nach dem kommunalen Verkehrsplan aus dem Verkehrsplan gestrichen werden, sobald die zu ihrem Ersatz geplanten Strassenabschnitte erstellt sind. Vor einer Umsetzung dieser Massnahmen sind die Auswirkungen namentlich auf das überkommunale Strassennetz zu prüfen und mit den kantonalen Fachstellen abzusprechen. In den Quartierzentren, die von Hauptstrassen durchquert werden, sind gemäss Bericht zum Verkehrsplan die Immissionen zu vermindern und es ist die Überquerbarkeit zu gewährleisten sowie eine gute Gestaltungsqualität anzustreben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Gewährleistung des Verkehrsflusses ist eine hinreichende Verkehrstrennung zwischen Fahrbahnen und Fussgängerflächen zu gewährleisten. Unter Umständen können dabei Interessenkonflikte entstehen zwischen den Bedürfnissen des Quartiers und den übergeordneten Verkehrsanforderungen im Sinne der Gewährleistung des Verkehrsflusses. Bei allen baulichen Massnahmen im Verkehrsraum dieser Quartiere ist zusammen mit den kantonalen Fachstellen eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der kommunale Verkehrsplan gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 1. Oktober 2003 und Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2004 wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Für die überkommunalen Festlegungen sind der regionale und der kantonale Richtplan massgebend. Von den Aussagen zu überkommunalen Festlegungen wird im Hinblick auf eine Überprüfung der überkommunalen Richtpläne Vormerk genommen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Dossiers), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi